

# Starkes Urteil: Zechprellerin muss zahlen

## Patientin verweigert Zahlung wegen fehlender Unterschrift

*Nicht immer ist Justitia blind. Mit einem Urteil vom 3. November 2016 setzt der Bundesgerichtshof (BGH) der zunehmenden Dokumentationsflut in der Zahnarztpraxis erste Grenzen. Eine Patientin wollte ihren Eigenanteil nicht zahlen, da sie den Heil- und Kostenplan (HKP) nicht unterzeichnet hatte. Auf diesen Formfehler konnte sie sich nicht berufen, da das nicht mit dem Grundsatz von Treu und Glauben vereinbar gewesen wäre.*

### Der Fall

Die Patientin stellte sich erstmalig am 3. September 2012 in der Praxis der Zahnärztin zur Behandlung vor. Daraufhin wurden zwei Heil- und Kostenpläne durch die später klagende Zahnärztin erstellt. Der erste Plan hatte die Erbringung reiner kassenzahnärztlicher Leistungen zum Gegenstand. Der zweite enthielt eine über das zahnmedizinisch notwendige Maß hinausgehende zahnärztliche Versorgung, da die Patientin eine ästhetisch ansprechendere Lösung wünschte. Die Zahnärztin schlug als Alternative darum eine mehrflächige Keramikverblendung sowie eine keramikverblendete Krone mit Geschiebe als Halterung vor. Der in der Anlage ausgewiesene Eigenanteil betrug 3.860,30 Euro.

Vor der zahnprothetischen Versorgung wies eine Praxismitarbeiterin die Patientin darauf hin, dass sie ihr schriftliches Einverständnis erklären müsse.

Daraufhin nahm die Patientin beide Heil- und Kostenpläne mit nach Hause. Im weiteren Verlauf reichte sie den zweiten HKP bei ihrer Krankenkasse zur Genehmigung ein. Diese stimmte der Behandlung zu. Die Patientin gab den Plan an die Zahnärztin zurück, ohne ihre Unterschrift auf der Anlage des Heil- und Kostenplans zu leisten. Die fehlende Unterschrift wurde von den Praxismitarbeitern zunächst nicht bemerkt.

Ab dem 21. November 2012 erbrachte die Klägerin dann die vereinbarten zahnprothetischen Leistungen. Nach Abschluss der Behandlung stellte die Zahnärztin der Patientin den anfallenden Eigenanteil in Höhe von 3.860,30 Euro am 31. Dezember 2012 in Rechnung. Trotz Mahnung leistete die Patientin keine Zahlungen. Daraufhin verklagte die Zahnärztin die Patientin auf Zahlung des Eigenanteils. Im Prozess wandte die beklagte Patientin ein, dass sie mangels schriftlicher Vereinbarung nicht zur Zahlung verpflichtet sei.

### Das Urteil

Zu Recht ging das Gericht davon aus, dass zwischen der Zahnärztin und der Patientin zumindest konkludent ein Behandlungsvertrag durch Vorstellung der Patientin in der Praxis sowie Übernahme der Behandlung durch die Zahnärztin zustande kam.



Foto: fotolia.com/Jürgen Fällche

Auch wenn der Patient seinen Heil- und Kostenplan nicht unterzeichnet hat, muss er die Rechnung unter bestimmten Voraussetzungen begleichen.

Das Gericht verneinte das Zustandekommen einer wirksamen Honorarvereinbarung, nachdem diese nicht der Schriftform des § 2 Abs. 3 Satz 1 GOZ genügte. Hiernach müssen über das zahnmedizinisch notwendige Maß hinausgehende Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 GOZ und ihre Vergütung schriftlich in einem Heil- und Kostenplan vereinbart werden. Nachdem die Patientin die Vereinbarung nicht unterzeichnet hatte, ging das Gericht von einer nichtigen Vereinbarung aus (vgl. § 125 Satz 1 BGB i.V.m. § 126 BGB).

Trotz dieses Formmangels gab das Gericht der Zahnärztin in diesem speziellen Fall recht und bejahte deren Zahlungsanspruch. Dabei betonte es aber, dass Formmängel nur in eng begrenzten Ausnahmefällen unbeachtlich sind. Bloße Billigkeitserwägungen genügen nicht. Der Formverstoß und dessen Folgen müssen den Betroffenen nicht nur hart treffen, sondern für diesen schlechthin untragbar sein. Dies wird für Fälle bejaht, in denen der sich auf den Formmangel berufende Partei eine besonders schwere Treupflichtverletzung vorgeworfen werden kann. Davon ging das Gericht in diesem Fall aus. So wollte die Patientin nicht zahlen, obwohl sie sämtliche Vorteile der zahnärztlichen Versorgung gemäß des HKPs in Anspruch genommen hatte. Auch war zugunsten der Zahnärztin zu werten, dass die Patientin im Vorfeld umfassend über die geplante Behandlung und die Kosten aufgeklärt worden war. Diese hatte sich anschließend bewusst für die teurere Behandlungsplanung entschieden.

Das Verhalten der Patientin war dennoch in hohem Maße widersprüchlich und treuwidrig. Der mit der Formvorschrift des § 2 Abs. 3 GOZ verfolgte Zweck des „Schutzes des Patienten vor einer übereilten Bindung“ und der „Information des Zahlungspflichtigen über die geplanten Leistungen sowie die voraussichtlich entstehenden Kosten“ konnte ihr nicht zugutekommen.

Folglich durfte die Zahnärztin an der formnichtigen Honorarvereinbarung festhalten. Ein Beharren auf einem formnichtigen Rechtsgeschäft ist nur schutzwürdig, wenn die sich auf den Formmangel berufende Partei, also die Zahnärztin, auf die Formgültigkeit vertraut hat. Insofern verdient grob fahrlässige Unkenntnis eines Formmangels keinen Schutz. Da die fehlende Unterschrift aufgrund eines reinen Büroversehens unentdeckt blieb (fehlende Kontrolle durch Mitarbeiterin beziehungsweise Zahnärztin), konnte nicht von grober Fahrlässigkeit ausgegangen werden. Die Zahnärztin drang auf voller Linie mit ihrem Zahlungsanspruch durch.

### Das Fazit

- Die Entscheidung des BGH ist erfreulich. Sie sollte aber nicht als Freibrief verstanden werden, gerade bei GKV-Patienten auf eine schriftliche Vereinbarung von geplanten GOZ-Leistungen zu verzichten. Allenfalls kann das Urteil in Fällen helfen, in denen die Berufung auf den Formmangel dem in § 242 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) geregelten Grundsatz von Treu und Glauben widerspricht. Wie dargestellt, ist hiervon nur bei schweren Treupflichtverletzungen auszugehen.
- Generell sollte das zahnärztliche Personal darauf achten, dass Patienten alle erforderlichen Unterlagen unterzeichnen. Eine letztmalige Kontrolle vor Behandlungsbeginn ist zu empfehlen. Ein Aufwand, der sich lohnt. Denn so können langwierige Zahlungsprozesse vermieden werden. Immerhin dauerte die nun erwirkte Entscheidung nahezu vier Jahre.

Claudia Rein  
Syndikusanwältin  
Rechtsabteilung der KZVB

Anzeige

## ABZR Blaue Ecke

### Zahlen / Daten / Fakten

Die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese ohne Abformung (GOZ **5250**) werden sowohl im allgemeinen Bundesdurchschnitt als auch im bayerischen Durchschnitt mit dem Faktor **2,3** abgerechnet.

Um das GKV-Niveau zu erreichen müsste mit dem Faktor **3,3** abgerechnet werden.

Quelle: BenchmarkPro Professional, 2016

### Hätten Sie es gewusst?

Die ABZ-ZR bietet exklusiv in Bayern auch die **Abrechnung der ZE- und KCH-Kassenanteile** an. Hierdurch lässt sich die Liquidität auch bei den Kassenanteilen erheblich erhöhen. Und dies zu extra günstigen Abrechnungsgebühren.

*Haben wir Ihr Interesse geweckt, wie Sie durch die Zusammenarbeit mit der ABZ-ZR Ihre Abrechnung analysieren und so Ihren Praxiserfolg steigern können?*



Weitere Informationen erhalten Sie unter  
[www.abz-zr.de](http://www.abz-zr.de) oder Telefon 08142-6520-888